

Gesetz über die Sportförderung

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 111 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 630 (Gesetz über die Sportförderung vom 7. März 1991) (Stand 1. Oktober 1991) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Er fördert insbesondere den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport in Verbänden und Vereinen.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt unter Beachtung der Vorgaben des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011²⁾ über die Förderung von Sport und Bewegung die Aufgaben und Kompetenzen des Kantons, die zur Erreichung der in § 1 genannten Grundsätze nötig sind.

§ 3 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Der Kanton unterstützt und organisiert Sporttätigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. **(geändert)** Kindersport bis 9 Jahre;
- b. **(geändert)** Jugendsport 10–20 Jahre;
- c. *Aufgehoben.*
- d. **(geändert)** Erwachsenensport.

^{1bis} Er erbringt die Leistungen ergänzend zur Sportförderung des Bundes.

1) GS 29.276, SGS 100

2) SR 415.0

² Er koordiniert und unterstützt die von Verbänden, Vereinen, Jugendorganisationen, Schulen und freien Gruppen organisierten Sporttätigkeiten, insbesondere in Form von Beiträgen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beratung, Vermittlung von Sportangeboten und Materialverleih.

³ Er führt, wo notwendig, eigene Sporttätigkeiten durch.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Sporttätigkeiten und Sportangebote werden von fachlich qualifizierten Leiterinnen und Leitern durchgeführt.

³ Der Kanton gewährt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezahlten Urlaub für Expertentätigkeiten in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern im Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport. Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 5

Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite, auch in Zusammenarbeit mit Gemeinden und mit Mitteln aus dem Swisslos Sportfonds, regionale Sportanlagen mitfinanzieren.

² Er stellt die Koordination der Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung mit Hilfe eines kantonalen Sportanlagen-Konzepts (KASAK) sicher.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vollzieht die Vorschriften dieses Gesetzes.

² *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.¹⁾

Liestal, ...

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am auf den in Kraft gesetzt.